

WAHLORDNUNG

für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

<u>Inhaltsangabe</u>		Seite
§ 1	Wahlverfahren	2
§ 2	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	2
§ 3	Wahlkreise	2-3
§ 4	Wahlleitung	3
§ 5	Wahlausschüsse	3-4
§ 6	Wahltag	4
§ 7	Wählerverzeichnis	4-5
§ 8	Bewerberliste	5
§ 9	Wahlankündigung	5-6
§ 10	Stimmzettel	6
§ 11	Zahl der Stimmen	6
§ 12	Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber	7
§ 13	Nachwahl	7
§ 14	Durchführung der Wahl	7
§ 15	Ungültige Stimmen	7
§ 16	Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses	8
§ 17	Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses	8
§ 18	Anfechtung der Wahl	8-9
§ 19	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	9
§ 20	Inkrafttreten	9

Hinweis:

Sämtliche Personenbezeichnungen knüpfen nicht an ein Geschlecht an, sondern sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen hat in ihrer Sitzung am 27. November 2024 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2024 (GVBl. 73) die folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen, die mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 12.08.2025 genehmigt worden ist.

§ 1 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung der BZK Rheinhessen werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer schriftlicher Wahl gewählt.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht insgesamt aus 21 Mitgliedern. Die den einzelnen Wahlkreisen zustehende Anzahl der Sitze in der Vertreterversammlung wird nach dem Wahlverfahren nach d'Hondt*) aufgrund der in den Wählerverzeichnissen festgestellten Anzahl der Wahlberechtigten der einzelnen Wahlkreise durch den Wahlleiter festgestellt. Die wahlberechtigten Mitglieder sind fünf Wahlkreisen zugeordnet.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der BZK Rheinhessen, das in das Wählerverzeichnis der BZK Rheinhessen eingetragen ist.
- (2) Jedes Kammermitglied kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten im Kammerbereich Rheinhessen erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, in welchem das Kammermitglied seine Haupttätigkeit ausübt. Die Zuordnung erfolgt durch die BZK Rheinhessen von Amts wegen.
- (3) Nicht wahlberechtigt oder nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3 Wahlkreise

- (1) Für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der BZK Rheinhessen werden fünf Wahlkreise gebildet.
- (2) Wahlkreise sind:

Wahlkreis I – Mainz

die kreisfreie Stadt Mainz (außer den Bediensteten der Klinik und Polikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Universitätsmedizin Mainz), die Gemeinde Budenheim, die Verbandsgemeinden Bodenheim, Nieder-Olm und Rhein-Selz. Außerdem gehören diesem Kreis die Bediensteten der Krankenkassen, der Justizvollzugsanstalten sowie der Bundeswehr an.

*) Die Stimmen der Wahlkreise (=Anzahl wahlberechtigter Mitglieder) werden fortlaufend geteilt durch 1, 2, 3 usw. Die Ergebnisse heißen *Vergleichszahlen*. Von den Vergleichszahlen werden so viele höchste Werte identifiziert, wie insgesamt Sitze zu vergeben sind. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, wie oft er zu den höchsten Vergleichszahlen, den *Höchstzahlen*, beiträgt. Bei Gleichheit der Vergleichszahlen sind die Nachkommstellen der Höhe nach zu berücksichtigen.

Wahlkreis II – Bingen

die Städte Bingen und Ingelheim, die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe, Gau-Algesheim und Sprendlingen-Gensingen.

Wahlkreis III - Worms

die kreisfreie Stadt Worms, die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau.

Wahlkreis IV – Alzey

die Stadt Alzey, die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt.

Wahlkreis V – Univ.-Zahnklinik Mainz

die Bediensteten der Klinik und Polikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Universitätsmedizin Mainz.

§ 4 Wahlleitung

Zur Durchführung der Wahl bestellt der Vorstand der BZK Rheinhessen einen Wahlleiter und einen Hauptwahlleiter mit je einem Stellvertreter.

§ 5 Wahlausschüsse

- (1) Für den Bereich der BZK Rheinhessen werden ein Hauptwahlausschuss und ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptwahlausschuss besteht aus dem Hauptwahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, die vom Vorstand bestellt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied durch den Vorstand zu benennen. Jeder Wahlkreis muss im Hauptwahlausschuss vertreten sein. Dem Hauptwahlausschuss dürfen Mitglieder des Wahlausschusses nicht angehören.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, die vom Vorstand bestellt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied durch den Vorstand zu benennen. Jeder Wahlkreis muss im Wahlausschuss vertreten sein. Dem Wahlausschuss dürfen Mitglieder des Hauptwahlausschusses nicht angehören.
- (4) Alle Mitglieder der Ausschüsse müssen wahlberechtigt und wählbar sein. Eine Wahlbewerbung steht der Mitgliedschaft in einem Wahlausschuss nicht entgegen.
- (5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn - einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

- (6) Aufgabe des Wahlausschusses ist es insbesondere,
1. die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen,
 2. über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden und die Beschlüsse mit Begründung schriftlich niederzulegen und auszuführen,
 3. die Bewerberliste aufzustellen und die Einbringung der Stimmzettel in die Wahlurne zu beaufsichtigen,
 4. über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln zu entscheiden,
 5. das Ergebnis der Wahl vorläufig festzustellen,
 6. die Niederschriften über die Wahlvorbereitung und die Wahlhandlung mit allen Unterlagen dem Hauptwahlleiter zu übergeben.
- (7) Aufgabe des Hauptwahlausschusses ist es insbesondere,
1. die Tätigkeit des Wahlausschusses zu überprüfen,
 2. über Beschwerden gegen die Tätigkeit und die Beschlüsse des Wahlausschusses zu entscheiden,
 3. bei Zweifeln über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln zu entscheiden,
 4. das Wahlergebnis zu überprüfen, festzustellen und bekanntzugeben,
 5. über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.
- (8) Zu den Sitzungen der Ausschüsse haben die Mitglieder der BZK Rheinhessen Zutritt.

§ 6 Wahltag

Der Vorstand der BZK Rheinhessen bestimmt den Tag, an dem spätestens um 12:00 Uhr der Wahlbrief beim Wahlleiter eingegangen sein muss (Wahltag).

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die BZK Rheinhessen erstellt ein Verzeichnis aller am 70. Tag vor dem Wahltag Wahlberechtigten. Nach diesem Wählerverzeichnis werden die nach § 1 der Wahlordnung den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung berechnet.
- (2) Die Wahlberechtigten sind, gesondert nach Wahlkreisen, alphabetisch nach ihren Nachnamen mit Vornamen, Jahrgang, Ort der Berufsausübung, bei freiwilligen Mitgliedern mit dem Wohnort, einzutragen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 62. bis zum 54. Tag vor dem Wahltag in der Geschäftsstelle der BZK Rheinhessen zu deren Geschäftszeiten einsehbar.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind schriftlich, spätestens am 47. Tag vor dem Wahltag, beim Wahlleiter zu erheben.
- (5) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss in schriftlicher Form spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag.

- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist bis zum 29. Tag vor dem Wahltag Beschwerde an den Hauptwahlausschuss zulässig. Der Hauptwahlausschuss entscheidet in schriftlicher Form spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde.
- (7) Aufgrund der Entscheidungen der Wahlausschüsse sind das Wählerverzeichnis und die Anzahl der nach § 1 der Wahlordnung den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung vom Wahlleiter zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis wird endgültig am 22. Tag vor dem Wahltag geschlossen.

§ 8 Bewerberliste

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund einer nach Wahlkreisen geordneten Bewerberliste.
- (2) Die BZK Rheinhessen fordert spätestens am 63. Tag vor dem Wahltag jeden Wahlberechtigten auf, dem Wahlleiter in Textform zu erklären, dass er als Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen werden will.
- (3) Der Wahlausschuss nimmt die Bewerber nach Feststellung ihrer Wählbarkeit, getrennt nach Wahlkreisen, in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen mit den Angaben aus dem Wählerverzeichnis in die Bewerberliste auf.
- (4) Am 49. Tag vor dem Wahltag teilt der Wahlleiter den Wahlberechtigten den bis zu diesem Tag erreichten Stand der Bewerberliste mit, fordert unter Hinweis auf die dem Wahlkreis zustehende Anzahl von Sitzen in der Vertreterversammlung zu weiteren Bewerbungen auf und weist auf den Tag hin, an dem die Bewerberliste geschlossen wird.
- (5) In der Bewerberliste werden diejenigen Bewerber berücksichtigt, die bis zum Ablauf des 36. Tages vor dem Wahltag dem Wahlleiter ihre Bereitschaftserklärung in Textform übermittelt haben. Der Wahlleiter gibt die Bewerberliste am 35. Tag vor dem Wahltag dem Hauptwahlleiter bekannt und benachrichtigt am gleichen Tag die Bewerber über ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bewerberliste.
- (6) Ein Bewerber, der nicht in die Bewerberliste aufgenommen wurde, kann bis spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag Beschwerde beim Hauptwahlleiter einlegen. Der Hauptwahlausschuss entscheidet über die Beschwerde schriftlich und berichtigt erforderlichenfalls die Bewerberliste.
- (7) Der Wahlleiter hat die Bewerberliste spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben.

§ 9 Wahlankündigung

- (1) Spätestens am 63. Tag vor dem Wahltag gibt die BZK Rheinhessen bekannt:
 - 1. das Datum des Wahltages,
 - 2. die Namen des Wahlleiters, des Hauptwahlleiters und deren Stellvertreter,
 - 3. Zeit und Ort der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 - 4. die Anzahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze in der zu wählenden Vertreterversammlung.

- (2) Gleichzeitig unterrichtet die BZK Rheinhessen jeden Wahlberechtigten
1. über dessen Eintragung in das Wählerverzeichnis,
 2. über die Frist, in der gegen das Wählerverzeichnis Einspruch beim Wahlleiter eingelegt werden kann,
 3. über den Tag, an dem die Bewerbungen um einen Sitz in der Vertreterversammlung beim Wahlleiter eingegangen sein müssen.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter lässt amtlich mit dem Siegel der BZK Rheinhessen versehene Stimmzettel herstellen. Die Stimmzettel müssen enthalten:
1. die Bezeichnung der Bezirkszahnärztekammer,
 2. die Anzahl der dem Wähler zustehenden Stimmen,
 3. die Nachnamen der Bewerber in der Reihenfolge und mit den Angaben aus dem Wählerverzeichnis,
 4. den Hinweis,
 - a) dass für jeden gewünschten Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann,
 - b) dass für jeden Bewerber ohne Rücksicht auf den Wahlkreis gestimmt werden kann.
- (2) Auf dem Stimmzettel sollte möglichst angegeben werden, wann eine Stimmabgabe nach § 15 ungültig ist.
- (3) Ferner hat der Wahlleiter für die amtliche Herstellung gelber Wahlbriefumschläge und blauer Wahlumschläge zu sorgen. Der Wahlbriefumschlag muss den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen“, den Namen des Wahlleiters sowie die Anschrift der BZK Rheinhessen tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen“ versehen sein.
- (4) Der Wahlleiter hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag zu übersenden. Er kennzeichnet die Wahlbriefumschläge mit der fortlaufenden Nummer der Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis.

§ 11 Zahl der Stimmen

- (1) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Vertreterversammlung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Sitze hat. Sind weniger Bewerber auf dem Stimmzettel als die Vertreterversammlung Sitze hat, ist die Anzahl der Stimmen höchstens so hoch, wie die Anzahl der Bewerber.
- (2) Der Wahlberechtigte kann Bewerber jedes Wahlkreises wählen.

§ 12 Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber

- (1) In den einzelnen Wahlkreisen sind die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, gewählt. Die ersten gewählten Bewerber dieser Reihenfolge nehmen die ihrem Wahlkreis zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung ein, während die folgenden nachrücken, wenn gewählte Bewerber die Wahl nicht annehmen oder Mitglieder der Vertreterversammlung während der Amtszeit ausscheiden.
- (2) Entfällt auf mehrere Bewerber einer Bewerberliste die gleiche Zahl gültiger Stimmen, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 13 Nachwahl

Ist ein Wahlkreis nicht mehr vertreten, weil kein gewählter Bewerber (§ 12 Abs. 1) mehr zur Verfügung steht, findet in dem betreffenden Wahlkreis eine Nachwahl statt. Die Nachwahl muss innerhalb eines Jahres, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Wahltag oder dem Freiwerden des Sitzes durchgeführt werden. In der Nachwahl hat jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie vakante Sitze vorhanden sind. Auf die Nachwahl finden die übrigen Vorschriften der Wahlordnung entsprechende Anwendung. Innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung findet keine Nachwahl mehr statt. Gehen keine Bewerbungen ein, so bleibt der Sitz in der Vertreterversammlung für die restliche Dauer der Legislaturperiode unbesetzt.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlberechtigte setzt auf den ihm übersandten Stimmzettel neben die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie er Stimmen hat (§ 11 Abs. 1).
- (2) Den ausgefüllten Stimmzettel legt der Wahlberechtigte in den blauen Wahlumschlag und verschließt ihn. Daraufhin legt er den blauen Wahlumschlag in den gelben Wahlbriefumschlag, verschließt und übersendet ihn dem Wahlleiter.

§ 15 Ungültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a. ein nicht vom Wahlleiter ausgegebener Wahlumschlag oder Stimmzettel benutzt wurde,
- b. der Stimmzettel für die Wahlen der LZK RLP bestimmt ist,
- c. der Stimmzettel sich nicht im blauen Wahlumschlag befunden hat,
- d. der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt,
- e. der Stimmzettel mehr Kreuze beinhaltet, als der Wahlberechtigte Stimmen hat,
- f. der blaue Wahlumschlag und der gelbe Wahlbriefumschlag nicht verschlossen sind,
- g. mehrere Stimmzettel in einem Umschlag enthalten sind,
- h. der Stimmzettel oder Wahlumschlag einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält.

§ 16 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe (§ 6) ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Dann stellt er aufgrund der auf dem gelben Wahlbriefumschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleich mit dem Wählerverzeichnis fest und entscheidet in Zweifelsfällen über die Wahlberechtigung. Wird die Wahlberechtigung vom Wahlausschuss verneint, so ist der Einsender davon in Kenntnis zu setzen und der ungeöffnete gelbe Wahlbriefumschlag mit Wahlunterlagen bis zu dem in § 19 bestimmten Zeitpunkt aufzubewahren.
- (2) Nach der Feststellung der Wahlberechtigung des Absenders wird der gelbe Wahlbriefumschlag geöffnet, der in ihm befindliche blaue Wahlumschlag entnommen und ungeöffnet in eine verschlossene Urne gelegt. Die Urne wird geöffnet, nachdem sämtliche blaue Wahlumschläge in der Urne durcheinander gemischt sind.
- (3) Sodann ermittelt der Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis. Er stellt fest, wie viele Stimmzettel insgesamt, wie viele gültige und ungültige Stimmzettel und wie viele gültige Stimmen für jeden Bewerber abgegeben worden sind.
- (4) Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Stimmzettel, die gelben Wahlbriefumschläge und die blauen Wahlumschläge sowie die Wahlbriefe der vom Wahlausschuss für nicht wahlberechtigt erklärten Absender werden gesammelt, gebündelt, versiegelt und zur Niederschrift genommen.
- (6) Die Niederschrift mit den in Absatz 5 genannten Unterlagen ist alsbald nach der vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses an den Hauptwahlausschuss zu übersenden.

§ 17 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Hauptwahlausschuss überprüft das vom Wahlausschuss ermittelte vorläufige Wahlergebnis, entscheidet abschließend über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgaben und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest. Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Hauptwahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Hauptwahlleiter teilt den Gewählten ihre Wahl mit.
- (3) Das festgestellte Wahlergebnis wird bekannt gemacht.

§ 18 Anfechtung der Wahl

- (1) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses bei dem Hauptwahlleiter einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptwahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.

WAHLORDNUNG

für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

- (2) Gegen die Entscheidung des Hauptwahlausschusses ist innerhalb von 14 Tagen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind mindestens zwölf Monate nach dem Wahltag in der Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen unter Verschluss aufzubewahren. Alsdann können sie vernichtet werden. Ist zu diesem Zeitpunkt noch ein gerichtliches Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens vernichtet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen am 04.12.2019 beschlossene Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der BZK Rheinhessen außer Kraft.

Dienstsiegel

Mainz, den 15.09.2025

gez.
Dr. Christopher Köttgen
Vorsitzender der Vertreterversammlung